

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:

Hermann Pilz,

Leipzig-Deutsches, Mittelstrasse 4.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und

den fachlichen Teil verantwortlich:

Otto Thalacker,

Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222* der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzelle.

Die neue Eisenbahnverkehrsordnung.

Das Reichseisenbahnamt hat den Entwurf einer neuen Eisenbahnverkehrsordnung herausgegeben, welcher an die Handelskammern und sonstige interessierten Korporationen zur Erreichung eines Gutachtens abgegeben worden ist. Bei der hohen Wichtigkeit, welche die Eisenbahnverkehrsordnung namentlich für alle Geschäftsbetriebe hinsichtlich des Personen- und Güterverkehrs hat, rechtfertigt es sich, wenn wir auch an dieser Stelle auf den Entwurf eingehen und hauptsächlich die Vorschriften beleuchten, welche für den gärtnerischen Verkehr von Wichtigkeit sind. Die jetzt in Geltung befindliche Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 stützt sich noch auf die alten Betriebsreglements, und es war daher längst eine Revision der teilweise veralteten Bestimmungen, die dem modernen Verkehr nicht mehr Rechnung tragen, geboten. Deshalb ist man an eine Neubearbeitung gegangen.

Die Bestimmungen über die Beförderung der Personen bieten für uns wenig Gelegenheit zu Ausstellungen. Sie halten sich im Rahmen der bisherigen Vorschriften. Die Ausgabe der Fahrkarten kann eine halbe Stunde, auf größeren Stationen eine Stunde vor Abgang des Zuges verlangt werden (§ 13, Abs. 1). Das ist nicht ausreichend. Da man Gepäck als Reisegepäck nur aufgeben kann, wenn man vorher eine Fahrkarte gelöst hat (§ 31, Abs. 1), müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass das Publikum sich viel früher, 1—2 Tage vorher, schon die Fahrkarten lösen und das Gepäck aufgeben kann. Es herrschte doch bis jetzt schon der Brauch, dass die Fahrkarten wenigstens ein Tage vor Antritt der Fahrt gelöst werden konnten. Die Eisenbahn kann auch nach dem neuen Entwurf verlangen, dass das Fahrgehalt abgezählt entrichtet wird. Mit dieser völlig veralteten Vorschrift sollte im Zeitalter des Verkehrs endlich aufgeräumt werden. Der Schalterbeamte muss auf Wechselgeld halten. Oft weiss ja das Publikum gar nicht, welcher Betrag zu zahlen ist, und der Aufenthalt wird dann, wenn ein falscher Betrag aufgezählt wird, noch grösser als beim Wechseln. Nun hängen zwar Preistabellen aus, aber sie sind so umfangreich, dass Kurzsichtige sie oft nicht entziffern können, und wie oft wird der Fahrgast gar

keine Zeit haben, sich noch lange an den vielleicht vom Publikum belagerten Tabellen herumzuquälen.

Wer ohne Fahrkarte, unter Meldung an den Zugführer oder Schaffner, in den Zug steigt, hat 1 Mk. Strafe zu zahlen (§ 16, Abs. 2). Auch mit dieser Vorschrift können wir uns nicht befreunden. Da der Reisende schon fünf Minuten vor Abgang des Zuges (§ 13, Abs. 2) kein Anrecht auf Verabfolgung einer Fahrkarte mehr hat, sollte wenigstens das Entgegenkommen so weit gehen, dass er ohne Strafe eine Fahrkarte nachlösen kann, wenn er gleich beim Einsteigen die Meldung macht, dass es ihm nicht mehr möglich gewesen ist, eine Fahrkarte zu lösen.

Eine wesentliche Verbesserung bringt der § 25 hinsichtlich der Fahrtunterbrechung. Es war bekanntlich bislang nur erlaubt, je einmal auf der Hin- und Rückreise die Fahrt zu unterbrechen, während jetzt für jeden Tag der Geltungsdauer der Fahrkarte mindestens eine einmalige Fahrtunterbrechung gestattet wird. Das trägt wesentlich zur Erleichterung des Verkehrs gerade für Geschäftsleute bei, die an mehreren Plätzen, zumal bei weiten Touren, zu tun haben.

Immer noch im argen liegt die Haftpflicht der Eisenbahn für nicht rechtzeitige Ablieferung des Reisegepäckes. Wenn nämlich keine Angabe des Inkassos stattgefunden hat, so vergütet die Eisenbahn für je angefangene 24 Stunden der Versäumung nur 20 Pfg pro Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks, ein Betrag, der in den meisten Fällen sicherlich auch nicht annähernd den wirklich eingetretenen Schaden decken wird. Gerade hier hätten wir eine Aenderung der geltenden Vorschriften erwartet, denn der heute bestehende Entschädigungsmodus stellt eine grosse Ungerechtigkeit dar. Zwar kann man ja auch weitergehenden Schadensersatz fordern, wenn man nachweisen kann, dass seitens der Bahnverwaltung böser Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt; dieser Nachweis dürfte aber doch schwerlich zu erbringen sein, so dass die weitergehende Ersatzpflicht tatsächlich nur auf dem Papiere steht. Für eine grössere Entschädigungspflicht müsste also auf jeden Fall eingetreten werden. Dass die Bahn endlich auch eine Haftung für die Gepäckträger übernommen hat, entspricht nur den Grundsätzen der Billigkeit.

Wenden wir uns der Güterbeförderung zu, so finden wir zunächst in der fünften Abteilung die Vorschriften über das Expressgut. Da das Expressgut schon seit längerer Zeit auf allen deutschen Eisenbahnen nur auf Eisenbahn-Paketadresse überfertigt wird, sind die bisherigen Bestimmungen über die Abfertigung auf Gepäckschein als veraltet überall gestrichen worden.

Über die Auslieferung des Expressgutes sind jetzt in der Verkehrsordnung selbst Vorschriften gegeben, während bisher in dieser Beziehung auf die Tarifvorschriften verwiesen wurde. Die neue Bestimmung lautet: „Der Empfänger ist berechtigt, auf der Bestimmungsstation die Auslieferung des Expressgutes bei der Gepäckausgabestelle zu verlangen, sobald nach Ankniff des Zuges, womit es zu befördern war, die zur Bereitstellung und zu etwaiger Zoll- oder steueramtlicher Abfertigung erforderliche Zeit verstrichen ist. Wenn bei einer Sendung, die von einem Zuge auf einen anderen überzugehen hat, der Übergang durch Zugverspätung unmöglich geworden ist, so kann die Auslieferung erst nach Ankniff des Zuges verlangt werden, womit die Sendung frühestens befördert werden konnte. Holt der Empfänger das Gut nach Ankniff des Zuges nicht ab, und ist das Gut nicht bahnhafend gestellt, so wird es nach den Tarifvorschriften der Empfangsbahn dem Empfänger angemeldet und zugeführt. Die Anmeldung oder Zuführung hat innerhalb der für Eilgut vorgesehenen Fristen zu erfolgen.“

Mit der Beförderung von gewöhnlichen Gütern befasst sich der achte Abschnitt der Verkehrsordnung. Was den Frachtbrief anbelangt, so ist die bisherige Vorschrift wonach auf der Rückseite der für die Adresse bestimmten Hälfte des Frachtbriefes die Firma des Ausstellers aufgedruckt und ganz bestimmt nachrichtliche Vermerke angebracht werden konnten (von Sendung des N. N. . . im Auftrage der N. N. . . zur Verfügung des N. W. — versichert bei N. N.) im Interesse des Handels dahin erweitert worden, dass für den Empfänger bestimmte nachrichtliche Vermerke jeder Art zugelassen werden, wenn sie nur die Sendung betreffen. Aus gleichem Grunde ist auch die durch nichts gerechtfertigte Beschränkung, dass die Vermerke sich auf die ganze Sendung beziehen müssen, wegzulassen. Dass die Vermerke

ohne Verbindlichkeiten für die Eisenbahnen sind, versteht sich von selbst. Ausdrücklich wird nun hervorgehoben, dass alle Eintragungen im Frachtbriefe in deutscher Sprache zu geschehen haben. Das ist in der jetzigen Verkehrsordnung nicht besonders erwähnt. Man hat aber in gewissen Gegenden üble Erfahrungen gemacht, weshalb die Aufnahme der Bestimmung „zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten“ erwünscht war.

Was die Prüfung des Inhaltes der Sendungen anbelangt, so ist jetzt in § 57, Absatz 5 dem Absender nicht nur freigestellt, der Feststellung der Stückzahl und des Gewichtes beizuwohnen, sondern er kann verlangen, dass ihm von seiten der Bahn aus hierzu auch die Gelegenheit geboten wird. Es muss nur bei der Aufgabe der Wunsch zu erkennen gegeben werden. Hinsichtlich der Frachtzuschläge ist aus der neuen Zusatzvereinbarung zum Internationalen Uebereinkommen eine Vorschrift folgenden Inhalts herübergenommen worden: „In anderen Fällen unrichtiger Inhaltsangabe (wenn also nicht explosionsgefährliche und bedingungsweise zugelassene Gegenstände in Frage kommen) beträgt der Frachtzuschlag, wenn die unrichtige Inhaltsangabe eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet ist, 1 Mk. für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschiedes zwischen der Fracht für den angegebenen und der Fracht für den ermittelten Inhalt von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation, wenigstens aber 1 Mk.“

Neu ist ferner die Aufnahme einer Verjährungsfrist, die bisher in der Verkehrsordnung nicht vorgesehen war. Der § 59, Abs. 4 bestimmt nämlich: „Der Anspruch auf Zahlung oder Rückzahlung der Frachtzuschläge verjährt in einem Jahre, wenn er nicht unter den Parteien durch Auerkenntnis, Vergleich oder gerichtliches Urteil festgestellt ist. Die Verjährung beginnt bei Ansprüchen auf Zahlung des Frachtzuschlages mit der Zahlung der Fracht, oder wenn eine Fracht nicht zu zahlen war, mit der Auslieferung des Gutes. Bei den Ansprüchen auf Rückzahlung beginnt sie mit der Zahlung des Zuschlages. Auf die Verjährung finden die Bestimmungen in § 95, Abs. 3 und 4 (Hemmung und Unterbrechung der Verjährung) statt. Die Bestimmungen in § 96 (Erlöschen der Ansprüche nach Bezahlung der Fracht und Abnahme des Gutes) finden keine Anwendung.“

Lathyrus-odoratus-Schau im Hotel zum Ritter in Erfurt.

Auszug aus dem Protokoll der „Erfurter Gärtner-Vereinigung“ vom 28. Juli 1906.

Nur diejenigen, welche diese Schau gesehen, können sich einen Begriff machen von der Lieblichkeit und Anmut, welche diese anspruchslosen Kinder Floras auszeichnet. Mit wenig Material, nur gehoben durch passenden Hintergrund und das Geschick der ausstellenden Firmen war ein herrliches Bild geschaffen worden.

Wohl die meisten Besucher dieser Schau, in ihrer Eigenart wohl die erste in Deutschland, werden das Bewusstsein mitgenommen haben, dass mit dieser einfachen Blume Effekte geschaffen werden können, welche den vorwiegendsten Ansprüchen genügen. Die Ausstellung war dem Publikum ohne Entgelt geöffnet und die Zahl der Besucher über alles Erwartung gross. An der Schau beteiligten sich 6 Firmen und sei zuerst des Ernst Benary'schen Sortiments als des grössten und reichhaltigsten gedacht.

In lockeren Sträußen zeigte diese Firma 124 Sorten, von denen die neuesten Züchtungen, wie *Beacon*, *Mac Michael*, *Codsall Rose*, *David R. Williamson*, *Dora Bradmore*, *Evelyn Bradmore*, *Evelyn Bryatt*, *George Herbert*, *Helen Lewis*, *Helen Pierce*, *Henry Eckford*, *Lady Cooper*, *Mildred Ward*, *Phyllis*, *Unwin*, *Queen Alexandra*, *Rosie Sydenham*, *Sybil Eckford*, *Unique* vertreten waren.

Dieselben Sorten hatten auch die Firmen Otto Putz und Haage & Schmidt ausgestellt und bildeten mit den Benary'schen zusammen ein geschlossenes Ganzes, welches, durch Farne und *Eulalia gracillima* unterbrochen, einen zierlichen Anblick gewährte,

der durch Einfassung mit *Thunbergia alata*-Hybriden noch wesentlich gehoben wurde.

Die Konzerthalle war von der Firma J. C. Schmidt mit verschiedenen Palmen, Blattpflanzen und Lorbeeren vorteilhaft dekoriert und die drei daran anschliessenden Tische mit *Lathyrus*-Blumen bestell. Die links- und rechtsseitigen Tafeln zeigten in lockeren Sträußen die verschiedenen Sorten, die die Firma teils zur Binderei, in der Hauptsache aber zur Samengewinnung anbaute, während die Mitteltafel mit der bekannten guten Schnittsorte *Prinzess Beatrice* (lebhaft hellrosa) geschmückt war. Ein grösserer Strauss, locker und gefällig gebunden und zwei dergleichen etwas kleinere Sträuße je 15 cm von ersterem entfernt aufgestellt, bildeten die Hauptschmuckstücke inmitten der Tafel. Zwischen diesen befanden sich zwei ganz niedrige breite Vasen als sogenannte Verbindungsstücke. Die Spiegelglascheiben, auf welchen diese Sträuße aufgestellt waren, trugen zur Verfeinerung des Ganzen erheblich bei. Dazwischen gelegte kleine Sträußchen Asparagusgrün, sowie die feinen Girlanden von *Medeola myrtifolia* erhöhten das Aussehen dieses gelungenen Arrangements. Grosses Interesse erweckten die zwischen den Aufgängen in einer grünen Gruppe aufgestellten *Haemanthus König Albert*, die von dem neuen gefüllten, weissen *Chrysanthemum frutescens Queen Alexandra* umgeben waren, sowie die links und rechts zwischen den Blattpflanzen aufgestellten *Franciscea calycina* mit ihren grossen, lilafarbenen Blüten. Weiterhin fanden zwei Riesensampeln von *Nephrolepis exaltata gigantea* mit feinen, eleganten, langen Wedeln allgemeine Beachtung.

Die Firma N. L. Chrestensen hatte in der grösseren Halle in feiner ansprechender Anordnung ein grosses Sortiment *Lathyrus* ausgestellt, welches sich in der Hauptsache in den

Farben des Benary'schen Sortiments bewegte, ferner eine Tafeldekoration angefertigt, zu der die Sorte *Prinzess Beatrice*, durchstellt mit Asparaguszweigen, verwendet worden war.

Ein Kreuz aus *Lathyrus latifolius albus* und ein Kranz aus demselben Material mit einem Tuft köstlicher *Testout*-Rosen von der Firma A. Sturm ausgestellt, zeigten das der Firma eigene Geschick für feinste Blumenarbeiten und die Verwendbarkeit obigen Materials für solche Schaustücke, die gebührend bewundert wurden.

Zu den ausgestellten *Lathyrus*-Sorten gab der Chef der Firma Otto Putz folgende interessante Erklärungen: Einen bevorzugten Rang als Modeblume nimmt in England und Amerika die Spanische Wicke, *Lathyrus odoratus* — *Sweet Pea* genannt — ein. Der Grund für diese Beliebtheit scheint einestheils in der Vorliebe für kräftige Wohlgerüche, andernteils in dem Bestreben zu liegen, dass das Publikum in England auf den zahlreich stattfindenden und mustergültigen Ausstellungen mit den neuesten Errungenschaften der Züchter bekannt gemacht wird. Besonders förderlich aber ist der Liebhaberei für *Lathyrus* die in England vor 6 Jahren gegründete und über 300 Mitglieder zählende „National Sweet Pea Society“. Dieselbe widmet sich der Sichtung der Varietäten, besucht die Versuchsfelder der grossen Samenfirmen und Spezialzüchter und veranstaltet alljährlich in London und einigen Provinzialstädten besondere *Lathyrus*-Ausstellungen, von der die in London 1905 stattgefundene mit 119 Varietäten in 1826 Gläsern beschriftet war. In Verbindung mit diesen Ausstellungen versendet die Gesellschaft Fragebogen, in denen von den Empfängern die nach ihrer Erfahrung und Beobachtung empfehlenswertesten Varietäten in der Reihenfolge ihrer Anbauwürdigkeit und nach Farbenklassen geordnet, bezeichnet werden. Das Ergebnis

dieser Umfrage wird in den regelmässig erscheinenden Jahrbüchern der Gesellschaft, den *Sweet Pea Annual* veröffentlicht.

In dem Jahrbuch für 1900, dem eigentlichen Jubiläumsjahr, veröffentlicht J. B. Dicks in London eine eingehende Studie über die Geschichte des *Lathyrus odoratus*. Er findet ihn zuerst erwähnt 1650 unter *L. angustifolius*, 1664 tauchte er als *L. latifolius annuus*, ferner als *L. major ex Sicilia* auf. Dicks sucht nachzuweisen, dass es sich um eine sizilianische Art als Stammform handelt, nicht wie in England angenommen, um eine Einführung aus Ceylon und stützt sich dabei auf eine Schrift des Jesuitenpaters Cupani 1696. Den Namen *L. odoratus* erhielt die Pflanze von Willdenow. Jedenfalls waren schon zu Linné's Zeiten eine rote, eine weisse und eine rosa Sorte bekannt, die etwa bis 1860 auf neun Varietäten gebracht wurden, unter diesen befanden sich gestreifte und gelb und blau gerandete, durch James Carter eingeführte Sorten. Hierzu kamen 1866 *Invisible Scarlet* durch Carter und 1868 durch Haage & Schmidt *Kronprinzessin v. Preussen*, sowie 5—6 Jahre später die lilablühende *Feenkönigin*.

Bis hierher hatte es sich mit wenigen Ausnahmen um Zufalls-Neuheiten gehandelt. Mit Beginn der 80er Jahre aber traten Laxton, besonders aber Henry Eckford mit den Ergebnissen ihrer künstlichen Befruchtungen auf den Plan, erstere mit *Invincible Carmine*, Eckford mit *Bronze Prince*. Von nun an tauchten neue Kreuzungen immer zahlreicher auf, neben Haage & Schmidt mit *Bronze-König* führten von Erfurter Firmen Chr. Lorenz *Celestial* und *Navy Blue* ein, 1900 stellte die Firma Ernst Benary ihre frühblühende Sorte *Montblanc* aus.

Die von der Gesellschaft alljährlich aufgestellten Ranglisten zeigten in treffender Weise den steten Fortschritt in den Neuzüchtungen,